

Übersicht über die Prüfungsfächer und die Prüfungsstruktur

Übersicht über die Prüfungsfächer Fachwirt/-in für Holzindustrie und Holzhandel			
Bereiche		schriftlich	mündlich
I. Teilprüfung: Wirtschaftsbezogene Qualifikationen:			
1	<u>Qualifikationsbereich:</u> Volks- und Betriebswirtschaft	X	Eine mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) ist in einem Qualifikationsbereich möglich, wenn in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht wurde. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht.
2	<u>Qualifikationsbereich:</u> Rechnungswesen	X	
3	<u>Qualifikationsbereich:</u> Recht und Steuern	X	
4	<u>Qualifikationsbereich:</u> Unternehmensführung	X	
II. Teilprüfung: Handlungsspezifische Qualifikationen:			
5	<u>Handlungsbereich:</u> Finanzwirtschaft in Holzindustrie und Holzhandel	Situationsaufgabe 1 X 240 Min. Situationsaufgabe 2 X 240 Min.	Keine MEP möglich
6	<u>Handlungsbereich:</u> Produktionsprozesse und Fertigungstechnik		
7	<u>Handlungsbereich:</u> Marketing und Vertrieb		
8	<u>Handlungsbereich:</u> Lagerwirtschaft und Logistik in Holzindustrie und Holzhandel		
9	<u>Handlungsbereich:</u> Produkt- und Warenkunde		
10	<u>Handlungsbereich:</u> Führung und Zusammenarbeit		
Bis zum Ablegen der letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung zu erbringen.			
11	Präsentation mit situationsbezogenem Fachgespräch		X 30 Min.

Bitte wenden!

Reihenfolge der Prüfungen

1. Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“
2. Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“
3. Mündliche Prüfung (Präsentation mit situationsbez. Fachgespräch)

Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ durchzuführen. Das situationsbezogene Fachgespräch wird erst nach dem erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Teilprüfungen durchgeführt.

Bis zum Ablegen der letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, zu erbringen.

Schriftliche Prüfung

Die Qualifikationsbereiche 1 bis 4 (= 4 schriftliche Prüfungen) und die Handlungsbereiche 5 bis 10 (= 2 schriftliche Prüfungen) werden schriftlich geprüft. Die Handlungsbereiche 5 bis 10 werden dabei in zwei Situationsaufgaben geprüft. Die Teilergebnisse aus den beiden Situationsaufgaben werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst.

Mündliche Ergänzungsprüfung (MEP)

In dem Qualifikationsbereich „Wirtschaftsbezogene Qualifikation“ ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten (15 Min.), wenn nicht in mehr als einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung (49-30 Punkte) erbracht wurde. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht.

In dem Qualifikationsbereich „Handlungsspezifische Qualifikation“ ist keine MEP vorgesehen.

Das Thema der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und ein anschließendes situationsbezogenes Fachgespräch. Zu dem Termin der ersten schriftlichen Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ hat der Prüfungsteilnehmer das Thema der mündlichen Prüfung - exakt gesagt: „das Thema der Präsentation“ – mit einer schriftlichen Kurzbeschreibung einzureichen. Das Thema der Präsentation kann der Teilnehmer selbst wählen. Die Themenstellung der Präsentation muss sich auf mindestens zwei Handlungsbereiche aus dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ beziehen. Die Inhalte der sechs Handlungsbereiche sind jeweils detailliert in der Rechtsvorschriften aufgeführt.

Die Prüfungsteilnehmer erhalten mit der Einladung zur schriftl. Prüfung gesonderte Hinweise, wie das Thema der Präsentation am Tag der ersten schriftl. Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ einzureichen ist („*Informationen zur Themenfindung für die mündliche Pflichtprüfung und zur Durchführung*“)

Die Durchführung der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem situationsbezogenen Fachgespräch.

Präsentation: In der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Präsentation (max. 10 Minuten) geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

Situationsbezogenes Fachgespräch: Ausgehend von der Präsentation soll in dem Fachgespräch die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Berufswissen in betriebstypischen Situationen angewendet und sachgerechte Lösungen vorgeschlagen werden können. Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass angemessene mit Gesprächspartnern kommuniziert werden kann und dabei argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sachgerecht eingesetzt werden können.

Das situationsbezogene Fachgespräch (max. 20 Minuten) geht mit zwei Dritteln in die Bewertung ein.

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Wiederholung der Prüfung

Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Teilprüfungen können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.